

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00555 vom 21. November 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00555

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00555 du 21 novembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00555 del 21 novembre 2012

Regeste

Bewilligungs- und Gebührenpflicht für Passantenstopper | Anfechtbarkeit einer Feststellung betreffend Gebührenpflicht. Die behördliche Feststellung, wonach "Passantenstopper" auch dann bewilligungs- und gebührenpflichtig sind, wenn die Werbefläche weniger als 1 m² umfasst, ist grundsätzlich nicht anfechtbar: Ein solcher (individuell-abstrakter) Feststellungsakt stellt weder eine (individuell-konkrete) Anordnung noch einen (generell-abstrakten) Erlass dar (E. 2.2). An der Überprüfung des Feststellungsakts besteht kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse: Ob im Einzelfall eine Bewilligungs- und Gebührenpflicht für einen "Passantenstopper" besteht, hängt von den konkreten Umständen ab, insbesondere von der Grösse der Werbetafel, der Nutzungsdauer, dem Beanspruchungszweck und der konkreten Lage. Eine Feststellungsverfügung, die sich nur an einzelne Personen richtet, kann nicht dazu benützt werden, die Rechtslage abstrakt - losgelöst von einem konkreten Einzelfall - zu klären. Es liegt kein hinreichend bestimmter Sachverhalt vor, der es rechtfertigen könnte, im Rahmen einer Feststellungsverfügung Rechte und Pflichten für sämtliche künftig möglichen Anwendungsfälle zu statuieren (E. 2.3). Beim angefochtenen Feststellungsakt handelt es sich somit bloss um eine nicht justiziable behördliche Absichtserklärung in Bezug auf die künftige Anwendung des kommunalen Rechts (E. 2.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Da die Beschwerdeführenden vom Beschwerdegegner ausdrücklich eine anfechtbare Verfügung verlangt hatten, eine solche über das vorgelegte Gesuch jedoch von vornherein nicht zu erreichen war, haben sie als Unterliegende die Kosten des erfolglosen Anfechtungsverfahrens zu tragen. Es kann daher bei der vorinstanzlich vorgenommenen Kostenverlegung bleiben, und im Beschwerdeverfahren führt dies zu einer Kostenauflage an sie (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Eine Parteienschädigung steht den Beschwerdeführenden bei diesem Verfahrensausgang nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Dasselbe gilt für die Beschwerdegegnerin, die als sehr leistungsfähiges Gemeinwesen durchaus in der Lage ist, eine Verwaltungsstreitsache wie die vorliegende im Rahmen ihrer angestammten amtlichen Aufgaben ohne fremde Hilfe durchzufechten (Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., § 17 N. 19 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.